

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** finden Anwendung für alle Verträge der reputatio AG, reputatio systems GmbH & Co. KG (nachfolgend auch kurz „reputatio“ genannt), durch die dem Kunden, für Geschäftskunden konzipierte IT- und Telekommunikationsleistungen, sowie sonstige auf diesen Dienstleistungen basierende oder mit ihnen in Zusammenhang stehende Dienstleistungen (nachfolgend „Dienstleistungen“, „Leistungen“ oder einzeln auch „Produkt“ genannt) bereitgestellt werden.

Diese **AGB** gelten, soweit der Kunde Unternehmer (gem. § 14 Bürgerliches Gesetzbuch), Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, auch für alle zukünftigen Verträge im obigen Sinne, auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden. Spätestens mit der erstmaligen Nutzung der durch reputatio bereitgestellten Leistungen gelten diese **AGB** als angenommen.

Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers resp. Kunden gelten nicht, es sei denn reputatio hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn reputatio in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers resp. Kunden Leistungen ohne weiteren Vorbehalt oder Widerspruch erbringt oder vom Kunden annimmt.

2. Vertragsdokumente, Geltungsrangfolge

Diese **AGB** beinhalten die allgemeinen, für jeden Vertrag anwendbaren Regelungen. Ein Vertrag zwischen reputatio und einem Auftraggeber über Dienstleistungen besteht aus den nachfolgenden Bestandteilen:

Vertragsdokument Ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Vertragsdokument (z. B. Produktvereinbarung, Rahmenvertrag, o.ä. nebst seiner Anlagen,

Auftragsformular alternativ aus einem vom Auftraggeber zu unterzeichnenden Auftragsformular nebst seiner Anlagen sowie einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder Lieferung der Dienstleistung durch reputatio.

Soweit in vorrangigen Regelungen keine anderweitigen Bestimmungen enthalten sind, gelten ergänzend zu diesen Allgemeine Geschäftsbedingungen (**AGB**) grundsätzlich folgende Dokumente in der nachfolgend beschriebenen Geltungsrangfolge in absteigender Priorität Auftragsbestätigung (**AB**), Angebot des Kunden resp. Auftragsformular (**AF**), Preisliste (**PL**), Besondere Geschäftsbedingungen (**BG**), diese **AGB (AGB)**, Service Level Agreement (**SLA**), Leistungsbeschreibung (**LB**).

Im Einzelfall können die Parteien schriftliche, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) treffen. Diese Individuelle Zusatzvereinbarung (**IZV**) haben stets Vorrang und sind nur dann wirksam, wenn diese schriftlich durch reputatio bestätigt werden.

Die **AGB**, die jeweils zum Produkt gehörigen Dokumente Leistungsbeschreibung (**LB**), Besondere Geschäftsbedingungen (**BG**), Service

Level Agreement (**SLA**), Preisliste (**PL**) erkennt der Kunde mit Auftragserteilung an. Die in diesen **AGB** und den sonstigen Vertragsdokumenten enthaltenen Angaben beinhalten nur dann Garantieübernahmen, wenn dies ausdrücklich und schriftlich so erklärt sind.

2.1 Änderungen von Vertragsbestandteilen

Änderungen nach den Ziffern **2.1.1**, **2.1.2** und **2.1.4** der Vertragsdokumente, sowie Preiserhöhungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmittlung nicht schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmittlung besonders hingewiesen. Dem Kunden steht dieses Kündigungsrecht jedoch nicht bei Preiserhöhungen im regulierten Bereich nach Ziffer **2.1.3** zu.

2.1.1 Änderungen der AGB, BG

reputatio hat das Recht, diese **AGB** oder die jeweiligen produktspezifischen **BG** zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung.

Ferner können Anpassungen und Ergänzungen dieser **AGB** vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsabschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser **AGB** hiervon betroffen sind.

2.1.2 Änderungen der LB, SLA

reputatio hat das Recht, die produktspezifischen **LB** und/oder **SLA** zu ändern, wenn dies aus triftigen Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen produktspezifischen **LB**, **SLA** objektiv nicht schlechter gestellt (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Dienstleistungen gibt oder wenn Dritte, von denen reputatio zur Erbringung ihrer Dienstleistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

2.1.3 Änderungen der PL (reguliert)

Ändern sich die Preise im Bereich regulierter Entgelte (z. B. Interconnectpreise, TAL-Entgelte) bzw., ändern sich regulierte Entgelte aufgrund regulatorischer oder gerichtlicher - nicht notwendigerweise rechtskräftiger - Entscheidungen (z. B. Wegfall der Entgeltgenehmigungspflicht, Einführung zusätzlicher Entgelte), und ändern sich

Allgemeine Geschäftsbedingungen

infolgedessen die Einkaufspreise der reputatio zu ihren Ungunsten, hat reputatio das Recht, die von der Änderung betroffenen monatlichen und nutzungsabhängigen Entgelte sowie die einmaligen Entgelte mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen zum Wirksamwerden der regulatorischen Änderung entsprechend anzupassen.

Die vorstehende Regelung findet keine Anwendung, sofern durch regulatorische oder gerichtlicher Entscheidungen oder aufgrund eines Gesetzes die gültigen Entgelte zwischen reputatio und dem Auftraggeber neu festgelegt werden (z. B. Festsetzung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - vgl. hierzu [Internet-Webseite BNetzA \(BNetzA\)](#) im Bereich von Premium-Diensten, Massenverkehrsdiensten, gesetzliche Mehrwertsteuer u.ä.). In diesem Fall gelten die festgesetzten Entgelte unmittelbar. reputatio wird den Auftraggeber über diese Festsetzungen durch einseitige Erklärung informieren und entsprechend der neuen Regelungen anpassen.

2.1.4 Änderungen der PL (unreguliert)

reputatio hat das Recht, die vereinbarten Preise zum Ausgleich von gestiegenen Kosten im nichtregulierten Bereich zu erhöhen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Dritte, von denen reputatio zur Erbringung der nach der jeweiligen LB, SLA geschuldeten Dienstleistung notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen.

3. Zustandekommen des Vertrages

Verträge kommen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, zustande durch die Unterzeichnung eines Vertragsdokumentes (vgl. hierzu §2 Vertragsdokumente, Geltungsrangfolge, Seite 1ff.) durch beide Parteien.

Ersatzweise kann ein Vertrag geschlossen werden, wenn ein verbindliches Angebot des Kunden zum Vertragsschluss (Auftrag) durch reputatio bestätigt wird in Form einer Auftragsbestätigung (AB). Eine Bestätigung des Auftragsingangs stellt hierbei keine Auftragsbestätigung (AB) dar.

Das Angebot des Kunden zum Vertragsschluss gilt spätestens als durch reputatio angenommen, wenn die Dienstleistung durch reputatio zur Verfügung gestellt wird.

Dabei ist reputatio zur Annahme des Angebots eines Kunden nicht verpflichtet. Angebote von reputatio sind prinzipiell freibleibend, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. reputatio kann die Annahme eines Angebotes insbesondere unter den Vorbehalt einer Sicherheitsleistung stellen (vgl. hierzu §16 Sicherheitsleistungen, Seite 10ff.).

Sofern der Kunde eine Leistung beauftragt hat, die aus mehreren, unabhängig voneinander nutzbaren Einzelleistungen besteht, und reputatio eine oder mehrere dieser Einzelleistungen zur Verfügung gestellt hat, ohne dem Kunden eine AB übersandt zu haben, beschränkt sich die Annahmeerklärung der reputatio auf die jeweils erbrachte Leistung im Einzelnen.

Wird eine als Option deklarierte Leistung zugesagt, so steht diese unter der aufschiebenden Wirkung der Verfügbarkeit der Option. Können Leistungen, die als Option bestellt wurden, nicht geleistet werden, lässt dies die Bestellung im Übrigen unberührt. Die Annahme eines Auftrags durch reputatio erfolgt stets unter dem Vorbehalt, dass die technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung

am Leistungsstandort vorliegen. Kann reputatio eine Leistung nicht mit der vorhandenen Infrastruktur am Leistungsstandort bereitstellen, wird reputatio dem Auftraggeber auf Wunsch mögliche Alternativen aufzeigen oder über die Bereitstellung der nötigen Voraussetzungen am Leistungsstandort ein Angebot unterbreiten.

4. Leistungsumfang

reputatio erbringt Dienstleistungen, die in Art und Umfang, insoweit vorrangig in diesen AGB, produktspezifischen BG, LB, SLA, dem Auftragsformular (AF) und der AB sowie in ggf. optionalen getroffenen Vereinbarungen IZV geregelt sind.

Die Inanspruchnahme der Leistungen, die reputatio auf dieser Basis erbringt, erfordert regelmäßig die Verwendung von Endgeräten (z. B. Telefone, PCs, Router) und weiteren Infrastruktureinrichtungen, wie beispielsweise der Hausverkabelung. Diese Einrichtungen gehören nur dann zum Leistungsumfang von reputatio, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Leistungseinbußen oder -einschränkungen, die durch die Verwendung eigener technischer Einrichtungen oder Endgeräte des Auftraggebers bedingt sind, gehen nicht zu Lasten von reputatio.

Soweit sich aus der jeweils geltenden LB nichts Abweichendes ergibt, ist reputatio bei der Auswahl der für die Erbringung der vertragsgenständlichen Dienstleistung erforderlichen Arbeitsmittel frei.

Bei der Nutzung von Telekommunikationsnetzen anderer Anbieter beschränkt sich die Leistungspflicht von reputatio grundsätzlich darauf, dem Auftraggeber einen Zugang zu diesem Netz zu verschaffen. Dasselbe gilt für den Zugang zu Angeboten von anderen Anbietern. Derartige Leistungen, die fremde Dritte anbieten, gehören auch dann nicht zum Leistungsumfang von reputatio, wenn sie aufgrund der Leistungen von reputatio genutzt werden. Dasselbe gilt für Inhalte, die von Dritten angeboten und über Leistungen von reputatio in Anspruch genommen werden können.

reputatio ist zur Bereitstellung von Teilleistungen berechtigt, sofern diese eigenständig nutzbar sind.

reputatio ist berechtigt, sich zur Erbringung der eigenen Leistungen Dritter zu bedienen. Das Recht zur Auswahl von Dienstleistern oder eigenem Personal, welches mit der Ausführung von Dienstleistungen beauftragt wird, sowie das Recht, diesem Weisungen zu erteilen, obliegt ausschließlich reputatio.

5. Termine, Fristen

Termine und Fristen für den Beginn der Leistungserbringung sind nur verbindlich, wenn reputatio diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat oder diese zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart wurden.

Bei nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden (vgl. hierzu §6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden, Seite 3ff.) oder in Fällen von höherer Gewalt verschieben sich die Termine und Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

Sofern im Rahmen der von reputatio vertragsgemäß zu leistenden Installationsarbeiten beim Kunden Hard- bzw. Softwareerweiterungen erforderlich werden, die bei Vertragsschluss für reputatio nicht vorhersehbar waren, hängt die Bereitstellungszeit auch von der Lieferung durch den entsprechenden Vorlieferanten ab. Daraus resul-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

tierende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von reputatio.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist gilt folgendes: Der Samstag, der Sonntag und alle bundes- und landesweiten Feiertage gelten nicht als Werk- und Arbeitstage. Regelmäßige Arbeitszeit bei reputatio ist an Werktagen zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr.

6. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere zur Erbringung der nachfolgend formulierten Mitwirkungsleistungen verpflichtet.

Der Kunde wird denjenigen Personen, die reputatio zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten einsetzt und deren Anwesenheit an den Standorten des Kunden erforderlich sind, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen erforderlichen Räumlichkeiten und beizustellenden Arbeitsmittel (vgl. hierzu §7 Beistellung (Seite 4ff.)) zur Verfügung stellen und diesen den sachdienlichen Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden gewähren.

Hat reputatio auf dem Grundstück des Kunden oder in dessen Räumlichkeiten technische Einrichtungen (einschließlich Übertragungswege) installiert, gewährt der Kunde den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von reputatio nach Anmeldung jederzeit Zutritt zu den technischen Einrichtungen, soweit dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich und für den Kunden zumutbar ist. Gleiches gilt, sofern nach Vertragsbeendigung die Deinstallation der technischen Einrichtungen der reputatio notwendig ist.

Jedwede Maßnahmen oder Handlungen, insbesondere am Grundstück oder den Räumlichkeiten (z. B. Bau- und Renovierungsarbeiten), die geeignet sind, den Betrieb der technischen Einrichtungen von reputatio zu beeinträchtigen, sind mit reputatio rechtzeitig abzustimmen.

Der Kunde wird reputatio unverzüglich über alle Mängel oder Störungen informieren, sowie erkennbare Umstände anzeigen, die geeignet sind, den Rechenzentrumsbetrieb oder sonstige Einrichtungen von reputatio oder anderer Kunden zu beeinträchtigen, sowie reputatio in zumutbarem Umfang bei der Entstörung zu unterstützen.

Der Kunde verpflichtet sich, keine Hardware-Endeinrichtungen und/oder Software, die nicht den einschlägigen rechtlichen Vorschriften entsprechen oder deren Anschluss an öffentliche Telekommunikationsnetze unzulässig sind, an die technischen Einrichtungen der reputatio anzuschließen oder darüber zu verwenden. Der Kunde hat den Anschluss von reputatio vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren und verpflichtet sich, durch die Nutzung der reputatio Leistungen keine Gefahr für die physikalische und logische Struktur und die Funktionalität der genutzten Netze zu verursachen.

Alle erforderlichen Informationen, die durch reputatio für den Betrieb und/oder die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich sind, stellt der Kunde auf entsprechende Anfrage unverzüglich, vollständig, rechtzeitig und wahrheitsgemäß zur Verfügung. Informationen, von denen der Kunde erkennt oder erkennen muss, dass sie für die Erbringung der Dienstleistungen von Bedeutung sind, wird der Kunde reputatio auch ohne Aufforderung übermitteln. Dies gilt insbesondere für vom Kunden vorgenommene Änderungen an seinen technischen Anlagen, soweit diese Auswirkungen auf die zu erbringenden Dienstleistungen haben können. Gegebenenfalls überlassene Benutzernamen, Zugänge und/oder Passwörter sind vom Kunde geheim zu halten, geschützt aufzubewahren und nur im

unbedingt erforderlichen Umfang an einen beschränkten Personenkreis weiterzugeben. Der Kunde wird ihm durch reputatio überlassene Standard-Passwörter unverzüglich nach deren Übermittlung sowie danach in regelmäßigen Abständen ändern, sofern eine Änderung dieser Passwörter durch den Kunde möglich ist. Sofern der Kunde Kenntnis darüber hat, dass unbefugten Dritten seine ihm überlassene Passwörter bekannt sind bzw. bekannt sein könnten, hat der Kunde reputatio unverzüglich darüber zu unterrichten und die Passwörter zu ändern bzw. von reputatio ändern zu lassen.

Soweit der Kunde reputatio damit beauftragt, Log Files zu speichern bzw. Nutzungsberichte (Usage Reports) zu erstellen oder reputatio damit beauftragt, sonst in irgendeiner Weise Daten zu speichern bzw. ihm zur Verfügung zu stellen, die Rückschlüsse auf das Nutzungsverhalten der von ihm autorisierten Nutzer ermöglicht, steht der Kunde dafür ein, dass Arbeitnehmerrechte hierdurch nicht verletzt, insbesondere Beteiligungsrechte eingehalten werden. Auf §87 Abs. 1 Ziffer 6 des Betriebsverfassungsgesetzes wird hingewiesen.

Sofern nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass die Datensicherung durch reputatio vorzunehmen ist, stellt der Kunde sicher, dass seine Daten regelmäßig und gefahrenstprechend, mindestens jedoch einmal wöchentlich, gesichert werden, um bei Verlust der Daten die Rekonstruktion derselben zu ermöglichen. Des weiteren stellt der Kunde die Einhaltung der anerkannten Grundsätze der Datensicherung gegen alle Arten von Datenverlust, Datenbeschädigung, Übermittlungsfehlern oder sonstigen Störungen eigenverantwortlich sicher. Unabhängig von einer ggf. bestehenden Vereinbarung, dass die Datensicherung durch reputatio durchzuführen ist, ist der Kunde selbst dafür verantwortlich, dass Archivierungspflichten, z. B. handelsrechtlicher oder steuerlicher Art, eingehalten werden.

Der Kunde beauftragt die Leistungen der reputatio für seine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit, soweit er den Vertrag ausschließlich als Verbraucher für seine private Nutzung abschließt, hat er reputatio besonders darauf hinzuweisen.

Alle Änderungen der Rechtsform, des Namens, der Firma, der Rufnummer, der Unternehmereigenschaft, der Adresse, der Rechnungsanschrift, der Bankverbindung sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zahlungsunfähigkeit) sind durch den Kunden unverzüglich schriftlich der reputatio bekanntzugeben. Kosten, die durch eine schuldhaft Verzögerung der Übermittlung solcher Daten verursacht werden, hat der Kunde reputatio zu erstatten.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass sämtliche ihm obliegenden Verpflichtungen gleichfalls von berechtigten Dritten (vgl. hierzu §8 Nutzung durch Dritte, Seite 4) eingehalten werden.

Zusätzliche Mitwirkungspflichten können sich aus den BG, SLA sowie der LB ergeben. Die in §6 formulierten Pflichten und Obliegenheiten des Kunden gelten als vertragliche Hauptpflichten des Kunden und sind unentgeltlich für reputatio durch den Kunden zu leisten.

6.1. Nutzungsvoraussetzungen und Missbrauchsverbot

An den technischen Einrichtungen der reputatio sind durch den Kunden selbst, seine Mitarbeiter oder von unberechtigten Dritten keinerlei Eingriffe vorzunehmen und bei erkennbaren Schäden oder Mängeln an den technischen Einrichtungen der reputatio diese unverzüglich zu unterrichten. Für die Inhalte, die der Kunde Dritten zugänglich macht, ist er selbst verantwortlich, auch wenn er dazu

Allgemeine Geschäftsbedingungen

technische Leistungen der reputatio nutzt. Für reputatio handelt es sich hierbei grundsätzlich um fremde Informationen. Es ist ausdrücklich nicht erlaubt, über die zur Verfügung gestellten Leistungen rechts- oder sittenwidrige Inhalte und/oder Informationen anzubieten, abzurufen, zu übermitteln, bereitzuhalten oder auf derartige Angebote hinzuweisen, insbesondere wenn diese im Sinne der §§ 130, 130 a und 131 Strafgesetzbuch [StGB] zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt und Krieg verherrlichen oder verharmlosen, andere zu Straftaten anleiten, sexuell anstößig oder im Sinne des §184 StGB pornographisch sind, die Würde des Menschen missachten und/oder geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Unzulässig ist auch die Nutzung der Leistungen von reputatio für ein Verhalten, das als Bedrohung oder Belästigung empfunden wird oder reputatio oder Dritten Schäden zufügt.

Der Kunde wird insbesondere jede Handlung unterlassen, die zu Überlastungen der Netzkapazität des reputatio Telekommunikationsnetzes bzw. des über reputatio bereitgestellten Mobilfunknetzes des Mobilfunkpartners oder damit zusammengeschalteter Telekommunikationsnetze, z. B. des Internets, führen.

Außerdem verpflichtet sich der Kunde Sprachmodule ausschließlich für Sprachverbindungen und Datenmodule ausschließlich für Datenverbindungen zu nutzen.

7. Beistellung

Der Kunde stellt einen Ansprechpartner zur Verfügung, der bevollmächtigt ist, Entscheidungen zu treffen, die im Rahmen der Erbringung der jeweils vereinbarten Dienstleistung erforderlich sind.

Soweit mit dem Kunden vereinbart ist, dass dieser für die Leistungserbringung Infrastruktur, Hardware und/oder Software beizustellen hat, sind diese Beistellungen pünktlich, für reputatio unentgeltlich und in vertragsgemäßen technisch ordentlichen Zustand beizustellen. Der Kunde gewährleistet, dass er zu einer dem Zweck des Vertrages entsprechenden Beistellungen berechtigt ist.

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass an den Standorten des Kunden, an denen zur Leistungserbringung technische Anlagen von reputatio installiert oder zur Nutzung überlassen werden sollen, diese über die notwendigen technischen Einrichtungen, die zur Leistungserbringung erforderlich, aber vertragsgemäß nicht von reputatio geschuldet sind (bspw. geeignete Stellflächen in hinreichend klimatisierter Umgebung, ausreichend Elektrizität und Erdung,...) verfügen, sowie dass sich die technischen Anlagen der reputatio dauerhaft in einer sicheren Arbeitsumgebung befinden und gegen Feuer, Diebstahl und Vandalismus ausreichend gesichert sind.

Soweit nicht anders vereinbart, sind die in den Standorten des Kunden installierten oder zur Nutzung überlassenen technischen Geräte (einschließlich der Übertragungswege) und Einrichtungen Eigentum der reputatio, die am Ende der Vertragslaufzeit, soweit keine Deinstallation durch reputatio notwendig ist, unverzüglich auf Kosten des Kunden bei reputatio abzugeben oder nachweislich zurückzusenden. Der Kunde stellt reputatio die erforderlichen technischen Einrichtungen für die zu erbringenden Dienstleistungen der reputatio für Betrieb und Instandhaltung sowie geeignete Leitungswege, Strom und Erdung unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages in funktionsfähigem und ordnungsgemäßem Zustand. Für hierfür eventuell erforderliche Genehmigungen sorgt

der Kunde. Der Kunde stellt alle für die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen erforderlichen Softwarelizenzen bei, es sei denn es ist etwas Abweichendes zum jeweiligen Produkt vereinbart.

Der Kunde hat im Rahmen der Beistellung von Software, soweit erforderlich, die Zustimmung des jeweiligen Lizenzgebers einzuholen; (vgl. hierzu §17 Lizenzrechte, Seite 11)

Die hier formulierten Beistellungen gelten als vertragliche Hauptpflichten des Kunden.

7.1 Nutzung von Grundstücken

Soweit für die Anbindung des Kunden die Verlegung von Telekommunikationsleitungen erforderlich wird, kann reputatio vom Kunden die Vorlage eines Antrages des dinglich Berechtigten eines Grundstückes (z. B. Eigentümer) auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstückes nach der Anlage des §45a Telekommunikationsgesetz [TKG] (Nutzungsvertrag) verlangen.

reputatio kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde den Antrag nicht innerhalb eines Monats vorlegt oder ein bestehender Nutzungsvertrag durch den dinglichen Berechtigten gekündigt wird.

Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn reputatio den fristgerecht vorgelegten Antrag nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von reputatio unterschriebenen Vertrags annimmt. Der Kunde wird im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrags eine entsprechende Grundstückseigentümergeklärung des neuen Eigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten unverzüglich beibringen oder geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass die ihm gegenüber reputatio gegebene Grundstückseigentümergeklärung auch den neuen Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte rechtlich bindet.

8. Nutzung durch Dritte

Dem Kunden ist es, soweit nicht ausdrücklich im Vertrag oder den sonstigen produktspezifischen Unterlagen vorgesehen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von reputatio nicht gestattet, Dritten die vertraglichen Leistungen zur ständigen Alleinnutzung zu überlassen und keine Dienste, gleich welcher Art, die auf Basis der Leistungen von reputatio gebaut sind Dritten bereitzustellen.

Die nicht genehmigte Nutzungsüberlassung und der ungenehmigte Weiterverkauf berechtigen reputatio nach erfolgloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung.

Dienstleistungen der reputatio dürfen durch berechtigte Dritte genutzt werden. Als berechtigte Dritte werden bspw. angesehen

- der Kunde mit seinen Standorten wie bspw. Geschäftsstellen, Dienststellen, Niederlassungen und Filialen,
- die Beteiligungen des Kunden nach Maßgabe des §15ff. Aktiengesetz [AktG],
- Geschäftspartner des Kunden bei ausdrücklicher Zustimmung der reputatio, jedoch nur und insoweit als dass diese Geschäftspartner in einer gesellschaftsrechtlichen oder schuldrechtlichen Dauerbeziehung oder sonstigen nicht-vertraglichen, aber dauerhaften Verbindungen zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher oder hoheitlicher Ziele im Sinne des §3 Ziff. 19 TKG vom 25. Juli 1996 (in der

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung vor dem 22. Juni 2004) mit dem Kunden stehen, sofern diese Beziehungen nicht ausschließlich oder überwiegend dem Zweck dient, Vermittlung von Daten für andere zu betreiben.

9. Entgelte, Rechnung und Zahlungsbedingungen

Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen **PL** ergeben, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die vereinbarten Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Monatliche und nutzungsabhängige Entgelte werden ab der Bereitstellung, spätestens mit der erstmaligen Nutzung der vereinbarten Dienstleistungen oder Teilleistung monatsanteilig und danach monatlich berechnet. reputatio ist berechtigt, regelmäßige nutzungsabhängige Entgelte monatlich im Voraus zu berechnen.

Alle sonstigen Entgelte sind nach Leistungserbringung zu zahlen. Dies gilt insbesondere für alle einmaligen Entgelte (z. B. Bereitstellungsentgelte), sowie nutzungsabhängige Entgelte. Nutzungsabhängige Entgelte werden, sofern nicht eine pauschale Vergütung vereinbart wurde, unter Zugrundelegung der von reputatio gemessenen Verbrauchswerte berechnet und monatlich nachträglich in Rechnung gestellt. reputatio ist berechtigt Abschlagszahlungen in angemessener Höhe nach Auftragserteilung und/oder nach Installationsfortschritt vom Kunden zu verlangen.

Für den Rechnungsinhalt und Teilzahlungen gelten bei der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten die Regelungen des **TkG**, insbesondere §§45e ff. und §99 **TkG**.

Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt nicht dadurch, dass der Kunde die Leistung nicht selbst, sondern durch Dritte in Anspruch genommen hat (vgl. hierzu auch §8 Nutzung durch Dritte, Seite 4), es sei denn, der Kunde weist nach, dass ihm die Nutzung nicht zuzurechnen ist. Der Kunde ist verpflichtet, eine unbefugte Nutzung unverzüglich anzuzeigen.

Die Vergütungen für Dienstangebote Dritter, insbesondere für die Nutzung von Sonderrufnummern, die über die Leistungen von reputatio in Anspruch genommen werden, können von reputatio geltend gemacht und in Rechnung gestellt werden, soweit interne Vereinbarungen zur Abrechnung dieser Dienste zwischen dem Dritten und reputatio abgeschlossen worden sind. Beim Angebot von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten gilt §45h **TkG**.

9.1 Rechnungsstellung und -überlassung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. reputatio behält sich das Recht vor, auch in kürzeren oder längeren Zeitabständen eine Rechnung zu stellen. §9.3 Fälligkeit und die Zahlungsfristen bleiben davon unberührt.

Sofern der Kunde mehrere Produkte und/oder Dienstleistungen der reputatio beauftragt hat, ist reputatio berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen.

Die Rechnung wird dem Kunden je nach Vereinbarung in Papierform oder online in elektronischer Form (nachfolgend kurz „Online-Rechnung“ genannt) zur Verfügung gestellt. Für die Übermittlung einer Rechnung in Papierform kann reputatio gemäß der jeweiligen **PL** ein monatliches Entgelt erheben. Sollten mehrere Dienstleistungen resp. unterschiedliche Produkte auf einer dem Kunden in Papierform

überlassenen Rechnung fakturiert werden, in deren **PL**en unterschiedliche Rechnungsüberlassungsentgelte ausgewiesen sind, so wird der niedrigste Betrag für die Rechnungsüberlassung in Papierform zugrunde gelegt.

Sofern eine Online-Rechnung vereinbart ist, erhält der Kunde die Rechnung per E-Mail an eine vom Kunden zu benennende E-Mail-Adresse. Ein Anspruch auf Überlassung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des §14 Abs. 3 UStG. besteht nicht. Ersatzweise zur direkten Rechnungsüberlassung per E-Mail, sendet reputatio eine E-Mail mit der Anzeige der Verfügbarkeit der Online-Rechnung im Kundenportal der reputatio. In jedem Fall gilt die Online-Rechnung als zugegangen, wenn die Online-Rechnung oder die Ankündigung der Verfügbarkeit den Mail-Server des Kunden erreicht hat.

9.2 Beanstandungen

Der Kunde kann Einwendungen gegen die Rechnung der reputatio und einen darin ausgewiesenen Saldo innerhalb einer auf der Rechnung angegebenen Frist, ersatzweise jedoch von vier Wochen seit Zugang der Rechnung geltend machen. Für Rechnungsbeanstandungen gelten in ihrem Anwendungsbereich, also insbesondere bei der Abrechnung von Verbindungsentgelten, Prepaid-Produkten und unechten Flatrates (mit Zeit- oder Volumenbegrenzung), die §§ 45 i und 45 j **TkG**.

Der Grund für die Beanstandung ist schlüssig darzulegen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Rechnungsbetrag oder der Saldo als genehmigt.

9.3 Fälligkeit und Zahlungsweise

Sämtliche Rechnungsbeträge sind ohne Abzug zahlbar und werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, spätestens zehn (10) Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

Soweit mit dem Kunden Bankeinzug vereinbart ist, werden die für die Dienstleistungen in Rechnung gestellten Entgelte spätestens mit Fälligkeit der Rechnung im **SEPA**-Lastschriftverfahren durch reputatio von einem durch den Kunden zu benennendes Konto eingezogen, auf dem der Kunde für ausreichende Deckung zu sorgen hat. Das Lastschriftenmandat ist auf Anforderung der reputatio zu erneuern. Die durch reputatio verwendete Gläubiger-ID lautet:

DE31ZZZ00000365392 ¹.

Bei anderen Zahlungsweisen kann reputatio vom Kunden einen Aufwendungsersatz für den Mehraufwand gemäß der bei Vertragsschluss geltenden **PL** verlangen. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber sowie für reputatio kosten- und spesenfrei angenommen. Bei Widerruf der Einwilligung des Kunden zum Bankeinzug erhebt reputatio ein angemessenes Bearbeitungsentgelt für die administrative Abwicklung.

Gebühren und Bearbeitungskosten, die bspw. aus der Rückbelastung eines Bankeinzugs oder einem nicht einzulösenden Scheck entstehen, sind vom Kunden zu erstatten, mindestens jedoch in der Höhe von 15 Euro, sofern die Rückbelastung resp. die Ursachen der Rückbelastung im Verantwortungsbereich des Kunden begründet sind. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass durch die Rückbelastung kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.

Hat der Kunde kein **SEPA**-Lastschriftmandat zur Rechnungsbegleichung erteilt, muss der Rechnungsbetrag spätestens zum Fällig-

¹Die als ZZZ markierte Position kann je nach Produkt variieren. Die restlichen Bestandteile der SEPA Gläubiger-ID sind fest der reputatio zugeordnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

keitszeitpunkt auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der reputatio gutgeschrieben worden sein.

9.4 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder der Aufrechnung von Forderungen ist nur dann zulässig, wenn der Gegenanspruch des Kunden auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

9.5 Zahlungsverzug

Der Kunde gerät spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist reputatio berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Bei wiederholtem, durch den Kunden verschuldeten Zahlungsverzug ist reputatio berechtigt ein Single European Payments Area (SEPA) Lastschriftmandat im SDD Core (Firmenlastschriftverfahren) vom Kunden zu verlangen. Das Verstreichen einer angemessenen Frist für die Einreichung des geforderten Lastschriftmandat begründet die Voraussetzung für die Forderung einer Sicherheitsleistung gem. §16, Seite 10.

9.6 Leistungsverweigerungsrecht

Die Befugnis der reputatio zur Sperrung von öffentlich zugänglichen Telefondiensten beim Kunden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach §45k TKG.

Weitere gesetzliche Rechte der reputatio, insbesondere zur Verweigerung der Leistung an anderen als öffentlich zugänglichen Telefondiensten bleiben unberührt.

reputatio ist beispielsweise berechtigt, Leistungen zu sperren,

- wenn der Kunde gegen seine Pflichten und Obliegenheiten (vgl. §6, §7) verstößt und reputatio deswegen die weitere Leistungserbringung nicht zuzumuten ist,
- wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt (vgl. hierzu §15.3 Außerordentliche Beendigung des Vertrages, Seite 10ff.),
- wenn es zu einer außergewöhnlichen Steigerung des Verbindungsaufkommens und der Höhe der entstehenden Entgelte führt, welche die Tatsachen und die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird,
- wenn der Kunde wiederholt in Zahlungsverzug gem. 9.5, Seite 6 gerät und davon auszugehen ist, dass er auch nachhaltig in Zahlungsverzug gerät und er auf Anforderung der reputatio keine SEPA SDD Core Lastschriftmandatserklärung oder Sicherheitsleistung gem §16, Seite 10ff. vorlegt hat.

Die Sperrung wird für die Dauer aufrecht erhalten, soweit und solange der Grund für die Sperrung besteht. reputatio wird dem Kunden die Sperrung in der Regel schriftlich, fernmündlich, per SMS oder per E-Mail soweit möglich im Vorhinein ankündigen und soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen beschränken.

Im Falle einer berechtigten Sperrung oder Leistungszurückbehaltung

bleibt der Kunde verpflichtet, die vereinbarten Entgelte zu zahlen. Im Fall der berechtigten Sperrung ist reputatio darüber hinaus berechtigt, dem Kunden einen Aufwendungsersatz für die Sperrung und den Wiederanschluss in Rechnung zu stellen. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass Aufwendungen nicht oder nur in geringerer Höhe angefallen sind.

Kommt der Kunde der Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten schuldhaft nicht nach, darf reputatio Ersatz für den entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen.

Darüber hinaus ist reputatio bei jeder missbräuchlichen und/oder rechtswidrigen Handlung (vgl. hierzu §6.1 Nutzungsvoraussetzungen und Missbrauchsverbot, (Seite 3)) sowie bei Vorliegen begründeter Verdachtsmomente für eine solche Pflichtverletzung berechtigt, die jeweilige Leistung bzw. Funktionalität von der die Verletzung ausgeht, zu sperren, entsprechende Inhalte zu löschen und die zuständigen Behörden zu unterrichten.

Der Kunde stellt reputatio von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Verletzung einer dieser Pflichten gegen reputatio erhoben werden, sofern er nicht den Nachweis erbringen kann, dass er die schadensursächliche Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.

10 Leistungsanpassung, -beeinträchtigung

reputatio ist berechtigt, Leistungen zu modifizieren (z. B. bei Softwareupdates oder Upgrades) oder vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aufgrund einer richterlichen Entscheidung oder einer behördlichen Maßnahme, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zur Sicherheit des Netzbetriebs, zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität, zur Interoperabilität der Dienste, zur Sicherung des Datenschutzes, zur Unterbindung einer rechtswidrigen oder missbräuchlichen Nutzung oder zu einer Leistungsverbesserung erforderlich ist.

Dasselbe gilt für Leistungsbeschränkungen oder -einstellungen, die aufgrund notwendiger Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten eintreten.

reputatio wird den Kunden über Maßnahmen der vorstehenden Art sowie über notwendige Baumaßnahmen unterrichten und diese mit dem Kunden abstimmen. reputatio wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Einschränkungen auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren und baldmöglichst zu beseitigen.

reputatio kann sich nicht dergestalt verpflichten, das durch bereitgestellte Sicherheitslösungen (Virenschutz, Firewalls, Spamfilter etc.) ein vollständiger Schutz der Infrastruktur des Kunden erreicht wird. reputatio verwendet bekannte bzw. bewährte Tools, die regelmäßig aktualisiert werden. Dennoch kann reputatio nicht ausschließen, dass bspw. ein neues Angriffsverfahren die Netze und die daran angeschlossenen Komponenten des Kunden erreicht, bevor die Hersteller dieser Tools eine Aktualisierung herausgegeben haben, die dieses Angriffsverfahren erkennt. Dies liegt daran, dass zwischen dem Auftreten eines neuen Angriffsverfahrens und der Reaktion des security Software-Herstellers naturgemäß immer eine gewisse Zeitspanne liegt. Daher kann sich reputatio nicht im Hinblick auf die absolute Sicherheit der zu schützenden Infrastruktur verpflichten.

Die vorstehenden Einschränkungen bleiben bei der Berechnung der mit dem Kunden vereinbarten Servicezeiten (z. B. Verfügbarkeitszeiten) als Störung oder Ausfallzeit unberücksichtigt, es sei denn, reputatio hat diese Einschränkungen aufgrund eines eigenen vertrags-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

widrigen Verhaltens zu vertreten. reputatio kann die Dienstleistungen jederzeit aussetzen und/oder die Übermittlung der vom Kunden bzw. Nutzer bereitgestellten Inhalte einstellen, wenn

- dies erforderlich ist, um Wartungsarbeiten zur Aufrechterhaltung der Qualität der Dienstleistungen durchzuführen (vergleiche die produktspezifischen Leistungsbeschreibung bzw., soweit vereinbart, das Produktspezifische SLA);
- dies erforderlich ist, um einer behördlichen und/oder gerichtlichen Anordnung Folge zu leisten;
- der Kunde reputatio bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag behindert oder
- die Nutzung offensichtlich rechtswidrig oder missbräuchlich ist.

10.1 Leistungsstörungen

reputatio wird Störungen, sofern diese in ihrem Verantwortungsbereich liegen, nach den Regelungen der jeweiligen **LB** sowie nach ggf. vereinbarten **SLA** beseitigen. Soweit auf eine Störung kein **SLA** und keine Regelung in der **LB** Anwendung findet, erfolgt die Entstörung innerhalb angemessener Frist.

Ergibt die Überprüfung einer Störungsmeldung, dass keine Störung der technischen Anlagen von reputatio vorlag, hat der Kunde reputatio den für die Überprüfung der Störung entstandenen Aufwand zu ersetzen, wenn der Kunde bei Fehlersuche in zumutbarem Umfang hätte erkennen können, dass die Störung nicht von reputatio verursacht war.

Sofern durch reputatio bereitgestellte Software durch den jeweiligen Hersteller bzw. Distributor nicht mehr angeboten wird und auch der Support hierfür endet (End of Maintenance, End of Mainstream Support), wird reputatio den Kunden hierüber informieren und ihm das Datum nennen, an dem der Support ausläuft. Der Kunde kann reputatio in diesem Fall mit einem kostenpflichtigen Upgrade bzw. Release-Wechsel der betroffenen Software beauftragen. Nimmt der Kunde das diesbezügliche Angebot von reputatio nicht an,

- gelten vereinbarte **SLA** bzw. **LB** mit der Maßgabe, dass ein Ausfall bzw. eine Störung der betroffenen Software mit Ablauf des von reputatio mitgeteilten Datums bei der Berechnung der geschuldeten **SLA** nicht in Betracht gezogen werden. reputatio schuldet die Wiederherstellung bzw. die Beseitigung von Störungen der betroffenen Software nur im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten;
- weist reputatio den Kunden darauf hin, dass keine Maßnahmen seitens des Herstellers bzw. Distributors zur Anpassung der Software mehr erfolgen, insbesondere auch bei bestehenden Sicherheitslücken oder neuen Angriffsverfahren. Hieraus sich ergebende Kompatibilität- und Sicherheitsimplikationen sind daher durch den Kunden zu verantworten.

11 Höhere Gewalt

Keine der Parteien hat Lieferverzögerungen und Leistungsstörungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt zu vertreten.

Als höhere Gewalt gelten alle von der reputatio nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von reputatio liegenden Leistungshindernisse.

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Streik, Arbeitskampfmaßnahmen², Krieg, terroristische Anschläge, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Sabotageangriffe durch Dritte (wie z. B. durch

Denial of service attacks o.ä.), eine Unterbrechung der Stromversorgung oder der unverschuldete Wegfall von Genehmigungen.

Die Parteien werden sich gegenseitig über den Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt informieren.

Beruhend die Leistungseinschränkungen oder Leistungseinstellungen gem. **§10, Seite 6ff.**, insbesondere zeitweise Störungen oder Unterbrechungen der Leistungen von reputatio, auf höherer Gewalt, ist reputatio für den entsprechenden Zeitraum von ihrer Leistung befreit, ohne dass der Kunde daraus Ansprüche ableiten kann.

12 Besondere Bedingungen für den Verkauf von Hardware

Sofern die Parteien Leistungen vereinbaren, die dem Kaufvertragsrecht unterliegen, d.h. insbesondere dem Verkauf von Hardware bzw. Softwarelizenzen (nachfolgend als „Ware“ bezeichnet) gelten die folgenden Regelungen. Dies gilt ausdrücklich nicht für die Bereitstellung von Software für eine bestimmte Laufzeit (vgl. hierzu **§17** Lizenzrechte [Seite 11ff.]).

Der Kunde hat Mängelrügen mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome in Textform und, soweit möglich und zum Nachweis erforderlich, unter Übergabe von Aufzeichnungen, Hardkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen zu melden.

12.1 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises behält sich reputatio das Eigentum an der Ware vor. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde gegenüber dem Dritten auf das Eigentum von reputatio hinweisen und reputatio unverzüglich benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, reputatio die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

12.1 Beseitigung von Mängeln an Hardware

War Hardware bei Gefahrübergang mangelhaft, kann reputatio den Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Reparatur der Hardware („Mängelbeseitigung“) oder durch Lieferung mangelfreier Hardware („Nachlieferung“) erfüllen. Der Kunde räumt reputatio die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nacherfüllung ein. Im Falle der Nachlieferung hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die mangelhafte Hardware bei Lieferung der mangelfreien Hardware durch den Kunden an reputatio herausgegeben wird. Soweit das Eigentum an der mangelhaften Hardware vor der Nachlieferung bereits auf den Kunden übergegangen ist, wird dieses Eigentum durch die Herausgabe der mangelhaften Hardware an reputatio auf diesen übertragen. Mit der Übergabe der nachgelieferten Hardware an den Kunden überträgt reputatio dem Kunden das Eigentum an nachgelieferter Hardware, sofern der Kaufpreis zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig bezahlt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, überträgt reputatio das Eigentum an der nachgelieferten Hardware unter Eigentumsvorbehalt. (vgl. hierzu **§12.1** Eigentumsvorbehalt [Seite 7ff.]).

²Es gelten auch Arbeitskampfmaßnahmen aus Drittbetrieben, die am jeweiligen Dienst des Kunden in der Mitwirkung beteiligt sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

12.3 Beseitigung von Mängeln an Software

Sofern Software bei Gefahrübergang mangelhaft war, kann reputatio den Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Überlassung einer neuen mangelfreien Software erfüllen. Die Mangelbeseitigung kann bei Software auch darin bestehen, dass reputatio dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden (Workaround). Der Kunde räumt reputatio die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nacherfüllung ein.

12.4 Verjährung von Mängelansprüchen

Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von zwölf (12) Monaten ab Gefahrübergang. Ansprüche des Kunden nach [§14 Haftung, Seite 9ff.](#), sowie, im Hinblick auf Software nach [§17 Lizenzrechte, Seite 11ff.](#), bleiben hiervon unberührt.

13 Besondere Bedingungen für die Erbringung von Werkleistungen

Sofern die Parteien Leistungen vereinbaren, die dem Werkvertragsrecht unterliegen, gelten die folgenden Regelungen.

13.1 Abnahme von Werkleistungen

reputatio verpflichtet sich, dem Kunden die Bereitschaft zur Abnahme mindestens in Textform anzuzeigen. Sofern in den unter [§2 Vertragsdokumente, Geltungsrangfolge, Seite 1ff.](#) genannten Dokumente keine andere Regelung getroffen wurde, wird der Kunde, spätestens fünf (5) Werktage nach Anzeige der Abnahmebereitschaft mit der Abnahme beginnen und führt diese zusammen mit reputatio durch. Werkleistungen gelten als abgenommen, wenn der Kunde die durch reputatio erbrachten Leistungen bestimmungsgemäß nutzt oder wenn der Kunde nicht innerhalb von vier (4) Wochen ab dem Datum, an welchem dem Kunden die Anzeige von reputatio über seine Bereitschaft zur Abnahme zugegangen ist, schriftlich Mängel der Fehlerklasse 1 gegenüber reputatio mitteilt.

Fehlerklasse 1 Der vertragsgemäße Gebrauch, die zweckmäßige Nutzung oder die vereinbarte oder allgemein übliche Funktionstauglichkeit ist z. B. aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder zu langen Antwortzeiten unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt;

Fehlerklasse 2 Die zweckmäßige Nutzung ist z.B. aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder zu langen Antwortzeiten zwar nicht unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt, die Nutzungseinschränkung ist gleichwohl nicht unerheblich;

Fehlerklasse 3 Alle Fehler, die nicht der Fehlerklassen 1 und 2 zugeordnet werden können.

Die endgültige Zuordnung dieser Fehler in eine der obigen Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich zwischen den Parteien. [§640 Absatz \(1\) Satz 2 BGB](#) bleibt unberührt. reputatio kann, soweit nicht anders

vereinbart, Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme bereitstellen (Teilabnahme). Hierzu gehören in sich abgeschlossene Phasen oder funktionsfähige Teile (z. B. Standortanbindungen) zur Erfüllung der Gesamtleistungen.

13.2 Mängelrügen, Nacherfüllung

Der Kunde hat Mängelrügen mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome in Textform und, soweit möglich und zum Nachweis erforderlich, unter Übergabe von Aufzeichnungen, Hardkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen zu melden.

Sind die Leistungen bei Gefahrübergang mangelhaft, so steht dem Kunden das Recht auf Nacherfüllung zu, welches reputatio nach Wahl durch Behebung der Mängel oder ein neues Werk herzustellen hat. Die Ermöglichung einer zumutbaren Umgehung (Workaround) des Mangels stellt eine ausreichende Nacherfüllung dar. Gelingt reputatio die Nacherfüllung zweimal innerhalb einer angemessenen vom Kunden schriftlich zu setzenden Nachfrist nicht, kann der Kunde seine Ansprüche gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend machen, wobei das Recht auf Selbstvornahme des Kunden aus [§637 BGB](#) ausgeschlossen wird.

Hat reputatio nach Meldung eines Mangels Leistungen für eine Mängelsuche erbracht und liegt kein Mangel vor, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.

Unerhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Ein Anspruch auf Minderung des Kunden bleibt hiervon unberührt.

13.3 Verlust der Sachmängelhaftung

Die Sachmängelhaftung erlischt für solche Leistungen, die der Kunde entgegen der vertraglich vereinbarten Bedingungen oder der Bedienungsanleitung nutzt, die er ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

Die Sachmängelhaftung erlischt ferner, wenn der Kunde nach Erkennbarkeit eines Mangels diesen nicht unverzüglich in Textform bei reputatio rügt.

13.4 Rechtsmängel

Bei Rechtsmängeln leistet reputatio dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der vertragsgegenständlichen Leistung verschafft oder sie die vertragsgegenständliche Werkleistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zurücknimmt. Letzteres ist nur zulässig, wenn reputatio eine andere Abhilfe nicht zumutbar ist.

13.5 Abweichende Regelungen

Abweichende Regelungen zu werkvertraglichen Leistungen bzw. zur Abnahme können sich aus den produktspezifischen [BG](#) der werkvertraglichen Leistung ergeben.

Die Regelungen zur Rangfolge der Rechtsgrundlagen gemäß der benannten Dokumente aus dem [§2 Vertragsdokumente, Geltungsrangfolge, Seite 1ff.](#) gelten diesbezüglich nicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

14 Haftung

Sofern und soweit reputatio keine öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienste im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (siehe hierzu nachfolgenden [§14.1 Haftung nach dem TKG, Seite 9](#)) erbringt, haftet reputatio nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit reputatio haftet unbegrenzt in Fällen der ausdrücklichen und schriftlichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Sach- oder Vermögensschäden sowie wegen vorsätzlich oder grob fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Schuldhaftes Pflichtverletzung In den übrigen einer schuldhaften Pflichtverletzung haftet reputatio nur bei solchen vertragswesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf³, wobei die Haftung dann auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt ist.

Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt ein Schaden von höchstens 12.500 Euro je Schadensfall. Für mehrere Schadensfälle in einem Vertragsjahr ist die Haftung in der Summe auf 25.000 Euro begrenzt.

Datenverlust Sofern die Anfertigung von Datensicherungen keine Leistung ist, die reputatio ausdrücklich übernommen hat, haftet reputatio für den Verlust oder die Beschädigung von Daten und Programmen des Kunden nur im Umfang eines eigenen Verschuldensbeitrags und nur, soweit der Kunde durch angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere der täglichen Anfertigung von Sicherungskopien (Backups) aller Daten und Programme, diese mit einem nicht unverhältnismäßigem Aufwand aus den Backups wiederherstellen kann.

Produkthaftung Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftungen nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die verschuldensunabhängige Haftung von reputatio für Mängel, die bei Vertragsschluss bereits vorliegen ([§ 536a BGB](#)) ist ausgeschlossen. Die Haftungsregelungen gemäß der vorbenannten Regelungen dieses [§14](#) Haftung bleiben unberührt.

Soweit die Haftung wirksam nach vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der reputatio.

14.1 Haftung nach dem TKG

Sofern und soweit reputatio öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste im Sinne des Telekommunikationsgesetz ([TKG](#)) erbringt, haftet reputatio abweichend vom vorbenannten [§14 Haftung, Seite 9ff.](#) für Vermögensschäden im Falle einer fahrlässigen oder grob

fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Erbringung solcher Telekommunikationsdienste der Höhe nach begrenzt auf maximal 12.500 Euro je Kunde, wobei die Haftung unabhängig von der Schadensart gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf maximal 3 Mio. Euro je schadensverursachendem Ereignis begrenzt ist.

Übersteigen die Beträge, die mehrere Kunden aufgrund desselben Ereignisses und wegen einer Pflichtverletzung bei der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten im Sinne des Telekommunikationsgesetz ([TKG](#)) zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz pro rata in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

Für schadensverursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich Nichtzustandekommen oder Abbruch eines Telefongesprächs), die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen sonstiger Dritter, insbesondere anderer Anbieter oder Netzbetreiber entstehen, haftet reputatio nur, soweit reputatio Schadensersatzansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zustehen. Die reputatio kann ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Abtretung dieser erfüllen. Eine weitergehende Haftung von reputatio ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Dieses gilt nicht, soweit die schadensverursachenden Ereignisse oder Störungen durch reputatio bzw. ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen selbst verursacht worden sind.

15 Vertragslaufzeit und Kündigung

15.1 Beginn des Vertrages

Die Laufzeit beginnt zum jeweils vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt eine solche Vereinbarung, beginnt die Laufzeit mit dem Datum der erstmaligen vollständigen Freischaltung bzw. betriebsfähigen Bereitstellung aller vertraglich vereinbarten Leistungen.

Soweit der Auftraggeber eine Leistung beauftragt hat, die aus mehreren, unabhängig voneinander nutzbaren Einzelleistungen besteht, werden diese - bedingt durch unterschiedliche Lieferfristen der Vorlieferanten - häufig zeitversetzt bereitgestellt. In diesem Fall beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit der zuletzt betriebsfähig bereitgestellten Einzelleistung aller vertraglich vereinbarten Leistungen. Unabhängig vom Beginn der Mindestvertragslaufzeit erfolgt die Berechnung von Teilleistungen jedoch in jedem Fall ab dem Zeitpunkt ihrer betriebsfähigen Bereitstellung.

15.2 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

Für Verträge gilt, soweit nicht anders bestimmt durch bspw. das Angebot des Auftraggebers (Auftragsformular ([AF](#))), eine individuelle Zusatzvereinbarung ([IZV](#)) oder den produktspezifischen [BG](#), eine vierundzwanzigmonatige Mindestvertragslaufzeit.

Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier Monaten erstmalig zum Ende der Mindestvertragslaufzeit nachweislich schriftlich, ordentlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich seine Laufzeit um jeweils zwölf (12) Monate und kann unter Einhaltung der vorgenannten Kündi-

³Kardinalspflichten wie z. B. die schuldhaftes Verletzung der im jeweiligen [SLA](#) angegebenen Verfügbarkeit

Allgemeine Geschäftsbedingungen

gungsfrist zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt werden.

Bei Produkt- oder Tarifwechseln beginnt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Produktes oder Tarif eine neue Mindestvertragslaufzeit gemäß der voranstehend formulierten Regelung mit vierundzwanzig Monaten oder gemäß der Mindestvertragslaufzeit in der Vereinbarung oder den Produktunterlagen zum jeweiligen Produkt oder Tarif.

Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, bedarf jede Kündigung der Schriftform. Für das Schriftformerfordernis einer Kündigung gilt § 127, Abs.2 BGB nicht, eine Kündigung z. B. per E-Mail oder als Fax ist ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht gemäß § 649 BGB bei Werkleistungen wird ausgeschlossen.

Bei Produkten mit werktäglichem Kündigungsrecht muss die Kündigung der jeweils anderen Vertragspartei mindestens vierzehn Tage vor dem Tage zugehen, an dem sie wirksam werden soll. Der Samstag gilt hierbei nicht als Werktag.

Eine vorzeitige Beendigung von einmal abgeschlossenen Verträgen erfolgt, außer in gesetzlich vorgesehenen Fällen (z. B. nach § 314 BGB) grundsätzlich nicht. reputatio kann in Ausnahmefällen einer einvernehmlichen vorzeitigen Beendigung zustimmen. Die Zustimmung zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung ist dabei grundsätzlich von der Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung abhängig. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall von reputatio festgelegt und umfasst i. d. R. den bis zum regulären Vertragsschluss zu berechnenden Umsatz abzüglich eines ggf. anfallenden Zinsgewinns bei einer einmaligen Zahlung vor Fälligkeit (Abzinsung).

Einen Anbieterwechsel wird reputatio nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben in § 46 TKG durchführen.

15.3 Außerordentliche Beendigung des Vertrages

Jede der Parteien ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung regelmäßig erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 323 Abs.1 und 2 BGB finden entsprechende Anwendung. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch reputatio nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist liegt insbesondere vor, wenn

- der Auftraggeber mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe eines Monatsentgeltes, mindestens jedoch in Höhe von 75 Euro, für mehr als 14 Tage in Zahlungsverzug kommt und trotz entsprechender Aufforderung von reputatio keine Sicherheit gemäß §16 Sicherheitsleistungen, Seite 10ff. gestellt hat, oder

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch reputatio ohne Bestimmung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist liegt insbesondere vor, wenn

- der Kunde sich für zwei (2) aufeinander folgenden Monaten mit der geschuldeten Vergütung bzw. einem nicht unerheblichen Teil dieser Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Monate erstreckt, mit einer Vergütung, welche der Höhe nach der Summe von zwei (2) durchschnittlichen Monatsrechnungen entspricht, in Zahlungsverzug befindet. Maßgeblich für die Berechnung des Durchschnittswerts ist der Durchschnittsbetrag der

Rechnungen, die der Kunde in den letzten sechs (6) Monaten vor Eintritt des erstmaligen Verzugs gestellten Rechnungen. Anstelle einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung kann reputatio vom Auftraggeber verlangen, eine angemessene Sicherheit gemäß §16 Sicherheitsleistungen, Seite 10ff. zu stellen oder

- der Auftraggeber zahlungsunfähig oder überschuldet ist, oder
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers mangels die Kosten deckender Masse abgelehnt oder eingestellt wird, oder
- der Auftraggeber freiwillig oder unfreiwillig ein Verfahren zu seiner Auflösung, Liquidation oder Abwicklung eingeleitet hat.
- Der Auftraggeber die vollständige Einrichtung und Herstellung der vertragsgegenständlichen Leistung durch sein schuldhaftes, pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen endgültig verhindert oder für die Dauer von mehr als einem Tag in erheblichem Maße so erschwert, dass das Festhalten am Vertrag unzumutbar ist,
- der Auftraggeber sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere seine Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten verstößt,
- vertragswidriges Verhalten des Auftraggeber in besonderer Weise praktiziert wird. Hierzu gehören insbesondere alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Verletzungen strafrechtlicher Vorschriften sowie die missbräuchliche Nutzung der vertraglichen Leistungen einschließlich der Beeinträchtigung der Netzintegrität, der Dienstqualität und Dienstfunktion.

Wird das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung vorzeitig beendet und beruht diese Kündigung auf einem vertragswidrigen Verhalten des Auftraggeber, so ist dieser verpflichtet, reputatio den entstandenen Schaden zu ersetzen. reputatio kann einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der festen monatlichen Grundpreise oder des monatlichen Mindestentgeltes bei Tarifen ohne festen Grundpreis, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin vom Auftraggeber zu zahlen gewesen wären, geltend machen. Dem Auftraggeber steht der Nachweis offen, dass reputatio durch die Kündigung kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

Sofern die Leistungserbringung von Vorleistungen Dritter (z. B. anderen Telekommunikationsanbietern) abhängt, ist reputatio berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn die Vorleistungen von den Dritten nicht oder nicht mehr bereitgestellt oder das zugrunde liegende Vertragsverhältnis von den Dritten gekündigt wird. reputatio ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und bereits vorab erbrachte Gegenleistungen zu erstatten. Dem Auftraggeber steht in diesem Falle ein Schadensersatzanspruch nur dann zu, wenn der Kündigungsgrund von reputatio vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Es gelten die Bedingungen gem. §14 Haftung, Seite 9ff.

Die außerordentliche Kündigung des Vertrages erfordert ungeachtet der weiteren Voraussetzungen in jedem Fall, dass reputatio eine vom Kunden gesetzte, angemessene Nachfrist, mindestens jedoch von 10 Werktagen nicht einhält.

16 Sicherheitsleistungen

reputatio ist berechtigt, die Annahme des Angebotes des Kunden zum Vertragsschluss (AF) von einer Sicherheitsleistung abhängig zu

Allgemeine Geschäftsbedingungen

machen. Sofern der Kunde keine Aufforderung zur Sicherheitsleistung erhalten hat, oder eine Sicherheit geleistet hat, diese jedoch der Höhe nach unterhalb der im nachfolgenden Abschnitt genannte Höhe ist, ist reputatio berechtigt, auch nach Vertragsbeginn eine Sicherheitsleistung zu fordern, sofern der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen für mehr als vierzehn (14) Tage in Verzug kommt. Wird die Sicherheit nicht binnen weiterer vierzehn (14) Tage nach Aufforderung der reputatio geleistet, so ist reputatio berechtigt, gem. **§15.3** Außerordentliche Beendigung des Vertrages, **Seite 10ff.** außerordentlich zu kündigen.

Die Sicherheitsleistung ist auf Anforderung durch reputatio unbeschadet sonstiger gesetzlicher und vertraglicher Rechte in Geld oder durch eine selbstschuldnerische, unbefristete und unwiderrufliche Bankbürgschaft einer deutschen Bank zugunsten von reputatio in Höhe der Summe der Rechnungsbeträge der letzten vier (4) Monate vor Eintritt des Verzuges zu stellen. Die Bank verzichtet auf die Einreden aus den §§ 768, 770 Absatz (1), 771 **BGB**.

Bei Aufstockung des Vertragsvolumens hat reputatio das Recht, eine entsprechende Anpassung der gestellten Sicherheit zu verlangen.

Die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertrages zurückgewährt, wenn keine Ansprüche gegen den Kunden mehr bestehen. reputatio ist berechtigt, sich im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden aus der Sicherheit zu bedienen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet die Sicherheit binnen einer Frist von zwei (2) Wochen auf den Ursprungsbetrag aufzufüllen.

17 Lizenzrechte

Sofern dem Kunden im Rahmen von Dienstleistungen Software von reputatio oder Drittherstellern überlassen wird, erhält der Kunde für die vereinbarte Laufzeit ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung dieser Software in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. Im übrigen verbleiben sämtliche Rechte an der Software bei reputatio bzw. dem Hersteller oder Lizenzgeber.

Etwasige Freistellungsverpflichtungen von reputatio gegenüber dem Kunden richten sich nach den jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers bzw. Lizenzgebers. Sofern dem Kunde im Rahmen einer Beauftragung Software überlassen wird, an der reputatio selbst die Urheberrechte zustehen (nachfolgend reputatio-Software genannt), wird dem Kunden damit an der bereitgestellten Software und gegebenenfalls nachträglichen Ergänzungen für die Laufzeit der Softwareüberlassung, höchstens jedoch für die aktive Laufzeit der Nutzungsüberlassung die im Auftrag als Vertragslaufzeit vereinbart wurde, ein einfaches, nicht ausschließliches und ausschließliches an den Kunden übertragbares Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software im Objektcode eingeräumt.

Sofern der Auftraggeber von Dritten wegen einer behaupteten Verletzung fremder Rechte (insbesondere gewerblicher Schutz- oder Urheberrechte) im Zusammenhang mit der durch reputatio überlassenen Software in Anspruch genommen wird, stellt reputatio den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen frei, wobei reputatio bzw. dem Lizenzgeber die geeigneten Abwehrmaßnahmen, Vergleichsverhandlungen und die Führung eventueller Rechtsstreitigkeiten vorbehalten bleiben. Der Kunde wird gegen ihn geltend gemachte Ansprüche nur mit schriftlicher Genehmigung von reputatio anerkennen. Der Kunde ist verpflichtet, reputatio bzw. den Lizenzgeber bei der Führung von

Rechtsstreitigkeiten und Vergleichsverhandlungen angemessen zu unterstützen. Wird die vertragsgemäße Nutzung der reputatio-Software durch Rechte Dritter beeinträchtigt, so hat reputatio das Recht, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten Lizenzen zu erwerben oder die Software der reputatio zu ändern oder ganz oder teilweise gegen gleichwertige Software auszutauschen.

Sofern Software durch den Kunden beigelegt wird, räumt der Kunde reputatio sämtliche für die Erreichung des Vertragszweckes erforderlichen Nutzungsrechte ein. Wird reputatio von Dritten wegen einer behaupteten Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit der durch den Kunden beigelegten Software in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, reputatio von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn reputatio hat den Rechtsverstoß zu vertreten. reputatio ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne die Zustimmung des Kunden - Vereinbarungen zur Beilegung des Rechtsstreits zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Letzteres gilt nicht, wenn der Kunde sich weigert, der Aufforderung von reputatio auf Freistellung von Rechten Dritter nachzukommen. Die Freistellungspflicht des Kunden bezieht sich auf alle Kosten, Aufwendungen und Schäden, die reputatio aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls Ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

18 Sonstiges

18.1 Abtretungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber der reputatio an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

18.2 Vertragsübertragung an Dritte

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von reputatio gestattet. reputatio darf die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern. reputatio kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht.

18.3 Verjährung

Ansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis, spätestens jedoch nach 36 Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die betreffende Dienstleistung erbracht oder die betreffende Pflichtverletzung begangen wurde. Die gesetzlichen Verjährungsregeln für vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen, für Ansprüche wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aufgrund von arglistiger Täuschung und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

18.4 Streitbelegungsverfahren nach §47a **TkG**

Der Kunde, der weder selbst Telekommunikationsnetze betreibt noch Telekommunikationsanbieter für die Öffentlichkeit ist, kann gemäß

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§47a **TkG** im Falle eines Streits zu den in dieser Vorschrift genannten Verpflichtungen der reputatio ein Schlichtungsverfahren bei der zuständigen Regulierungsbehörde **BNetzA** beantragen.

Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Deren Adresse lautet wie folgt: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.

18.5 Recht, Gerichtsstand

Für alle Ansprüche aus der vertraglichen Beziehung zum Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. UN Kaufrecht ist ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz der reputatio, Pforzheim. reputatio behält sich jedoch vor, gerichtliche Schritte gegen den Kunden auch an dessen Allgemeinem Gerichtsstand einzuleiten. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

18.6 Abwerbungsverbot

Mitarbeiter von reputatio, die im Rahmen des Vertrages für den Kunden tätig waren, dürfen bis sechs Monate nach Abschluss dieser Tätigkeit nur mit Zustimmung von reputatio vom Kunden aktiv abgeworben werden. Maßgeblich für den Beginn der Sechsmonatsfrist ist der tatsächliche Abschluss der Tätigkeit (also nach vollständiger Abwicklung) oder die Beendigung des Vertrages, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

18.7 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieser **AGB**, **BG**, der **LB**, der **SLA**, der **PL** und der **IZV** ersatzweise auch eventuell hier nicht aufgeführter oder benannter Vertragsbestandteile bedürfen prinzipiell der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

18.8 Begriffsbestimmungen

Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart oder gesetzlich als zwingend vorgeschrieben, gelten die Begriffsbestimmungen gem. **Abkürzungsverzeichnis, Seite 13ff** sowie die Begriffsbestimmungen des § 3 **TkG** und des § 2 TeleMedienGesetz (**TMG**).

reputatio AG,
reputatio systems GmbH & Co. KG
Friedenstraße 87 · D-75173 Pforzheim

www.reputatio.com · info@reputatio.com
tel +49 (0)7231 3977-0 · fax +49 (0)7231 3977-99

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AB	Auftragsbestätigung
AF	Auftragsformular
AG	Angebot
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BG	Besondere Geschäftsbedingungen
binS	business individual network Solution , bezeichnet diesen vorliegenden Rahmenvertrag
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - vgl. hierzu Internet-Webseite BNetzA
IZV	Individuelle Zusatzvereinbarung
LB	Leistungsbeschreibung
PL	Preisliste
SEPA	Single European Payments Area
SLA	Service Level Agreement
StGB	Strafgesetzbuch
TkG	Telekommunikationsgesetz
TMG	TeleMedienGesetz

Sofern im Abkürzungsverzeichnis Verweise auf andere Quellen wie bspw. „Wikipedia, Die freie Enzyklopädie“ existieren, sind diese rein als Information zum besseren Verständnis zu verstehen. Die Inhalte, Meinungen und Ansichten der Urheber der Verweise sind nicht Vertragsbestandteil dieses business individual network Solution, bezeichnet diesen vorliegenden Rahmenvertrag (binS) Vertrages. Ausschließlich die hier im Vertrag enthaltenen Ausführungen dienen als Grundlage.